



Konzeption zur Großtagespflege im Landkreis Harburg

Stand: August 2014

Konzeption zur Großtagespflege im Landkreis Harburg

Vorbemerkung

In § 15 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Niedersachsen (AG KJHG) sind die Bedingungen für Großtagespflege geregelt.

Da es noch keine konkreten gesetzlichen Vorgaben zur Ausgestaltung der Großtagespflege gibt, soll diese Konzeption die Standards im Landkreis Harburg festlegen. Die Konzeption orientiert sich an den gemeinsamen Empfehlungen der Städte und Landkreise im Altregierungsbezirk Lüneburg zur Großtagespflege und an der Konzeption zur Kindertagespflege des Landkreises Harburg.

Ergänzend zu den Ausführungen im Konzept Kindertagespflege, auf welches ausdrücklich verwiesen wird, gilt für die Großtagespflege folgendes:

Allgemeines zur Großtagespflege

Großtagespflege ist eine Form der Kindertagespflege, bei der mehr als fünf aber maximal zehn Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Großtagespflege kann in angemieteten Räumen Dritter oder in privat genutzten Räumen angeboten werden.

In der Großtagespflegestelle arbeiten mehrere Kindertagespflegepersonen zusammen und betreuen die Tageskinder gleichzeitig in gemeinsamen Räumlichkeiten. Die Großtagespflege grenzt sich durch eine geringere Anzahl von Kindern und durch geringere Anforderungen an die Qualifikation der Kindertagespflegepersonen und der Räumlichkeiten von Kindertagesstätten ab.

Die Betreuung in Großtagespflege erfolgt durch zwei Kindertagespflegepersonen mit bis zu acht Kindern oder eine qualifizierte Kindertagespflegeperson und eine pädagogischen Fachkraft mit bis zu zehn Kindern. Jedes Kind muss persönlich zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zugeordnet sein. Andernfalls handelt es sich um eine Kindertageseinrichtung.

Bei einem Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen haben diese zur Erlangung der Pflegeerlaubnis ein gemeinsames pädagogisches Konzept vorzulegen. Dieses ist zusammen mit der Pflegeerlaubnis mindestens alle 5 Jahre zu aktualisieren.

Kindertagespflegepersonen einer Großtagespflegestelle müssen zur Erlangung der Pflegeerlaubnis eine erfolgte Gesundheitsbelehrung nachweisen.

Bei Änderung in den fachlichen Voraussetzungen (z. B. Ausscheiden der pädagogischen Fachkraft) verliert die Pflegeerlaubnis für alle Kindertagespflegepersonen im Zusammenschluss sofort ihre Gültigkeit.

Die Kindertagespflegepersonen sollen nachweisen, mindestens 12 Stunden in 2 Jahren an einer Fort- und Weiterbildung teilgenommen zu haben. Sollten die Kindertagespflegepersonen sich nicht entsprechend weiterbilden, verliert die Pflegeerlaubnis ihre Gültigkeit.

Vertretung

Im Krankheits- oder Urlaubsfall einer Kindertagespflegeperson in der Großtagespflege ist für eine Vertretung zu sorgen. Diese muss der Fachabteilung eine gültige Pflegeerlaubnis nachweisen. Die Vertretungskraft kann von den zuständigen Betreuungskräften selber gestellt werden. Hierbei soll es sich um eine dritte Kraft im Hintergrund handeln, die in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag teilnimmt. Für die Rufbereitschaft erhält die Vertretungskraft eine Vergütung in Höhe des Pflegesatzes für eine Stunde am Tag. Für die tatsächlich geleisteten Aushilfestunden und der Teilnahme am Gruppenalltag erhält sie die ihrer Qualifikation entsprechende finanzielle Förderleistung.

Räumliche Voraussetzungen

Die Räume, in denen die Kindertagespflege durchgeführt wird, müssen eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre ausstrahlen und kindgerecht (der Altersgruppe der Kinder entsprechend) ausgestattet sein. Die Eignung der Räume ist in einem Hausbesuch zu prüfen.

Betreuungsräume

Die Spielfläche sollte mindestens 3 m² pro Kind betragen. Es sollen mindestens 2 Räume zur Verfügung stehen und eine Ruhemöglichkeit muss unbedingt gegeben sein.

Küche und Essbereich

Eine "Funktionsküche" erscheint ausreichend. Es soll eine Möglichkeit geben, Mahlzeiten zuzubereiten, sowie Lebensmittel durch einen Kühlschrank kühl / frisch zu halten. Eine altersgerechte Bestuhlung soll vorhanden sein (bei kleinen Kindern können es Hochstühle sein, falls am großen Tisch gegessen wird).

Da es sich um eine gewerbliche Tätigkeit handelt, liegt eine Nutzungsänderung der Räumlichkeiten vor. Im Einzelfall ist daher das Gesundheitsamt oder Veterinäramt mit einzubeziehen (Lebensmittelproduktion).

Sanitäre Anlagen

Ein Bad mit einer Toilette sowie zusätzlichen Hilfsmitteln, wie altersgerechte Aufsatzmöglichkeiten und Töpfchen, reicht aus. Es muss eine sichere Wickelmöglichkeit, am besten durch einen entsprechenden Wickeltisch vorhanden sein. In Bezug auf die Körperhygiene ist darauf zu achten, dass sich die Kinder waschen und die Zähne putzen können.

Telefonische Erreichbarkeit

Telefonische Erreichbarkeit muss gewährleistet sein. Dazu ist ein Handy ausreichend.

Unfallverhütung

Feuerlöscher und Rauchmelder müssen auf jeden Fall vorhanden sein. Die Kindersicherheit der Räumlichkeiten muss wie in anderen Kindertagespflegestellen gewährleistet sein.

Außenanlagen

Garten oder Grünflächen sollen vorhanden und ein Spielplatz gut zu Fuß erreichbar sein, damit gewährleistet werden kann, dass sich die Kindertagespflegepersonen und Kinder draußen aufhalten können.

Bauordnungsrechtliche Bewertung

Wenn Räume für die Großtagespflege genutzt werden sollen, muss geprüft werden, welcher Nutzungskategorie (Bebauungsplan) das Wohngebiet, in dem sich die Räume befinden, unterliegt.

Die gesetzliche Grundlage ist die Bauordnung. Eine entsprechende Nutzungsänderung ist bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde von den Kindertagespflegepersonen zu beantragen.

Die Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ist eine Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Eine Großtagespflegestelle unterliegt nicht den baufachlichen Standardvorgaben einer Kindertagesstätte. Im Rahmen der notwendigen Nutzungsänderung obliegt der Bauaufsicht die Prüfung und Genehmigung des Bauvorhabens. Diese beteiligt das Gesundheitsamt und gegebenenfalls das Veterinäramt.

Bei Antragsstellung muss eine Betriebsbeschreibung/Konzept mit eingereicht werden. Aus dieser muss auch die Beschreibung der geplanten Essensversorgung der Kinder hervorgehen.

Verpflichtungen der Kindertagespflegepersonen

In einer Großtagespflegestelle ergeben sich folgende Verpflichtungen für die Kindertagespflegepersonen:

- Sie müssen sich bei der BGW gegen Unfälle versichern. Eine bereits vorhandene private Unfall – und Haftpflichtversicherung ersetzt nicht die Versicherungs- und Anmeldepflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung.
- Sie müssen für einen ausreichenden Versicherungsschutz bei ihrer Haftpflichtversicherung sorgen. Bei durchgeführter Großtagespflege benötigen sie einen Nachweis über eine ergänzende Haftpflichtversicherung in ausreichendem Rahmen.
- Sie schließen einen Mietvertrag mit dem Hauseigentümer etc. für die Räume, in denen die Großtagespflege erfolgt, ab.

Zuschuss zu den Raumkosten

Auf Antrag wird ein Zuschuss zu den Raumkosten in Höhe von 5,00 €/je qm² oder bis zu max. 500,00 € monatlich gezahlt. Als Nachweis für die tatsächlichen Kosten ist ein

entsprechender Mietvertrag sowie ein Kontoauszug mit der entsprechenden Abbuchung als Nachweis beziehungsweise Quittung über den Erhalt der Miete vorzulegen.

Die Voraussetzung für die Gewährung ist:

Die Räumlichkeiten wurden speziell für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson angemietet. Dieses ist in folgenden Varianten möglich:

- 2 Kindertagespflegeperson haben externe Räume für die Einrichtung der Großtagespflegestelle angemietet
- Die Großtagespflegepflegestelle wurde im Haushalt einer Kindertagespflegeperson in deren Haushalt eingerichtet. Die 2. und ggf. 3. hinzukommende Kindertagespflegeperson zahlt für die Nutzung der fremden Räumlichkeiten eine Miete.

Der Zuschuss wird frühestens ab dem 1. des Monats der Antragstellung bewilligt.

Inkrafttreten

Diese Konzeption tritt mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses in Kraft.

Winsen/Luhe, im August 2014